

Kommunale Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen und Projekten mit dem Ziel der Erhöhung der bürgerlichen Beteiligung und der Stärkung des bürgerlichen Engagements in den Quartieren/Stadtteilen der Stadt Emden

-Stadtteifonds-

Präambel

Im Rahmen der Neustrukturierung der Gemeinwesenarbeit wurde neben der Gründung einer eigenständigen städtischen Organisationseinheit (Fachdienst Gemeinwesen / FD 551) die Einführung eines Stadtteifonds für die Stadt Emden beschlossen worden. Diese Förderrichtlinie soll unter Bürgerbeteiligung in den Quartieren dazu beitragen, dass das bürgerliche Engagement in den Stadtteilen unterstützt wird mit dem Ziel, das Zusammenleben im Sinne eines nachbarschaftlichen Miteinanders zu stärken im Sinne des sozialen Friedens, zur Stärkung der Integration, zur Stärkung des Images des Quartiers und der Identifikation mit diesem, dem Stadtteil und der Stadt.

1. Zuwendungszweck

Mit dem Stadtteifonds sollen bürgerschaftliche Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die dem Gemeinwesen und dem Gemeinwohl dienen. Die Förderung soll dem jeweiligen Quartier/Stadtteil sowie der jeweiligen Einwohnerschaft zu Gute kommen - aus den Stadtteilen, für die Stadtteile -. Eine institutionelle Förderung ist grds. ausgeschlossen. Die einzelnen Maßnahmen und Projekte sollen den folgenden Zielen dienen:

- Stärkung des bürgerlichen Engagements
- Förderung des Zusammenlebens und der Vernetzung innerhalb der Quartiere/Stadtteile und/oder darüber hinaus
- Belebung der kulturellen Aktivitäten im Quartier/Stadtteil
- Aufwertung des Stadtbildes / Quartiersimage im Sinne der internen und öffentlichen Wahrnehmung (Identifikation mit dem Quartier)
- Förderung des Zusammenlebens im Quartier/Stadtteil zwecks Stärkung des nachbarschaftlichen Miteinanders aller, insbesondere der Generationen und Kulturen

2. Fördergegenstand, Fördergebiet, Förderzeitraum

(1) Fördergegenstand

Projekte und Maßnahmen sind grds. nur förderfähig, wenn sie dem Verwendungszweck dieser Richtlinie ganz oder zum Teil entsprechen. Der nachhaltige Nutzen im Sinne dieser Richtlinie ist bei Antragstellung aufzuzeigen. Es kann sich dabei um unterschiedlichste Projekte und Maßnahmen handeln, z.B. gemeinsame bürgerschaftliche Veranstaltungen, Workshops, Kurse, Sportevents, Kulturprojekte, Integrationsmaßnahmen, Angebote für spezielle Zielgruppen in der Einwohnerschaft.

(2) Fördergebiet

Der Stadtteiffonds bezieht sich auf das Stadtgebiet. Aus der Aufteilung des Stadtteiffonds hinsichtlich der finanziellen Mittel ergeben sich vier Bereiche: Stadtteil Barenburg, Stadtteil Borssum, Stadtteil Port Arthur/Transvaal (PAT) und das weitere Stadtgebiet. Für eine Antragstellung gelten diese Bereiche als Grenzen der örtlichen Zuordnung, als örtliche Einteilung.

(3) Förderzeitraum

Der Stadtteiffonds bezieht sich auf das jeweilige Haushaltsjahr und ist daher für das jeweilige Kalenderjahr anzuwenden. Die Förderung muss innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen.

3. Finanzen

(1) Mittelbereitstellung

Der Stadtteiffonds stellt Mittel in Höhe von 56.000 Euro für das Jahr 2019 bereit. Er wird durch kommunale Haushaltsmittel finanziert unter Berücksichtigung evtl. externer Fördermittel. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Emden, sodass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Stadtteiffondsbereiche

| Stadtteiffondsbereich | Kommunale Finanzierung | Drittmittel | Fondsumme |
|-------------------------|------------------------|-------------|-----------------|
| Barenburg | 15.000 € | | 15.000 € |
| Borssum | 13.000 € | | 13.000 € |
| PAT * | 6.000 € | 5.000 € | 11.000 € |
| weiteres Stadtgebiet ** | 17.000 € | | 17.000 € |
| Summe: | | | 56.000 € |

(siehe auch Anlage)

* Für den Stadtteil Port Arthur / Transvaal ergibt sich aus der Städtebaufördermaßnahme Soziale Stadt ein Verfügungsfonds i.H.v. 5.000 €. Diese Mittel stehen für Projekte und Maßnahmen im Fördergebiet Soziale Stadt PAT zur Verfügung und deren Zielsetzung ist vergleichbar, sodass diese Mittel hier berücksichtigt werden. Im Sinne einer vereinfachten Handhabung werden bzgl. Antragstellung, Bearbeitung und Entscheidung die Strukturen und Prozesswege des Stadtteiffonds genutzt. Im Rahmen der Bewilligung und Mittelvergabe sind die besonderen Voraussetzungen für diese Mittel aus dem Bereich der Städtebauförderung zu beachten. (Details siehe Anlage)

** Für das weitere Stadtgebiete sehen die städtebaulichen Mittel aus dem Bereich der Sozialen Stadt PAT ferner für den Innenstadtbereich ergänzende zusätzliche Mittel vor, welche jedoch nicht direkt vergleichbar sind und daher gesondert im Rahmen des städtebaulichen Projekts verwaltet werden.

(3) Mittelverwaltung

Die Verwaltung und Koordinierung wird seitens der Stadtverwaltung durch den Fachdienst Gemeinwesen wahrgenommen.



4. Antragsberechtigung / Antragstellung

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist grds. jede/r im Stadtteilgebiet tätige juristische und natürliche Person. Dies können aus dem Stadtteil Bewohner, Bewohnergruppen, Initiativen, Einrichtungen, Vereine und Verbände sein, aber auch Personen, die in dem Stadtteil aktiv tätig sind (beruflich, ehrenamtlich, privat).

(2) Antragstellung

Die Antragstellung soll grds. schriftlich an die Stadt Emden, FD Gemeinwesen erfolgen. Es ist das vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Unterstützung bei der Antragstellung kann innerhalb der Stadtteile seitens der Mitarbeiter/innen im Bereich der Gemeinwesenarbeit gewährt werden oder auch seitens des FD Gemeinwesen direkt. (siehe Anlage)

5. Jury (bürgerliches Entscheidungsgremium)

(1) Besetzung der Jury

Zur Entscheidungsfindung wird je Stadtteilstiftsbereich eine Jury gebildet.

Sie besteht aus vier stimmberechtigten Bürgervertreter und dem Fondverwalter (FD Gemeinwesen / Stadt Emden). Als beratende Mitglieder kommen hinzu ein/e Mitarbeiter/in aus dem FD Stadtplanung und ein/e örtlich eingesetzte/r Mitarbeiter/in aus dem FD Gemeinwesen hinzu.

(2) Bildung der Jury

Im Rahmen des Auftaktes des Stadtteilstifts wird diese Jury besetzt mit ehrenamtlich tätigen Bürger/innen auf Vorschlag von Mitgliedern der Bürgervereine, Stadtteilinitiativen und vergleichbare Gruppierungen in den Stadtteilen (gewachsenen Strukturen). Die Besetzung erfolgt für ein Kalenderjahr. In den Folgejahren ist zu prüfen, ob diese Art der Besetzung durch anderweitige Verfahren abzulösen sein wird (z.B. Nutzung von Stadtteilkonferenzen).

(3) Koordinierung und Entscheidungsfindung

Die Koordinierung der Arbeit der Jury wird durch den Fondverwalter (FD Gemeinwesen) erfolgen. Dazu zählen u.a. die Einladung und Vorbereitung der Sitzungen der Jury, Vorbereitung der eingegangenen Anträge und die administrative Abwicklung der Entscheidungen der Jury (Bewilligungsbescheide, etc.).

Die Jury trifft sich auf Einladung des Fondverwalters (mindestens zweimal im Jahr), um über vorliegende Anträge zu entscheiden. Sie berücksichtigt bei ihren Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele des Stadtteils und entscheidet über die Förderung der Maßnahme gemäß den Förderrichtlinien mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Fondverwalter muss bei Verstoß gegen die Richtlinie ein Veto einlegen und bei Nichteinigung in der Jury im Anschluss innerhalb der Stadtverwaltung eine Klärung herbeiführen.

6. Bewilligung / Mittelvergabe

Im Rahmen der Bewilligung und Mittelvergabe gelten u.a. folgende Regelungen:

- (1) Die Höhe der Förderung der einzelnen Maßnahme ist grds. nicht begrenzt, es wird jedoch angestrebt mindestens drei Projekte pro Jahr und Stadtteilstiftsbereich zu fördern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- (3) Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- (4) Die Bewilligung erfolgt schriftlich per schriftlichen Bescheid durch die Stadt Emden.
- (5) Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.
- (6) Die zweckgebundene Verwendung der bewilligten Mittel ist anhand eines Verwendungsnachweises grds. innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.



- (7) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel) und einer Kostenübersicht (inkl. Angebotsvergleichen und Belegübersicht mit Belegen/Rechnungen für alle entstandenen Kosten (nur Originale)).
- (8) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich Zuschuss entsprechend.
- (9) Entstehende Folgekosten müssen dauerhaft gedeckt sein.
- (10) Die Nichteinhaltung von Vorschriften, Fristen oder vorgeschriebenen Abläufen hat grundsätzlich den Verlust der Förderung und die Rückforderung bereits gezahlter Beträge zur Folge.
- (11) Im Rahmen der Bewilligung ist der Grundsatz der Subsidiarität zu bedenken.
- (12) Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zu beachten, sodass u.a. bei Maßnahmen mit Aufträgen / Anschaffungen / Investitionen über 500 € drei Vergleichsangebote einzuholen sind.
- (13) Der Antragsteller hat die technische Umsetzbarkeit der Maßnahme und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu prüfen und sicherzustellen.

7. Schlussbestimmung

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2019.

Da mit dem Einstieg in das Instrument des Stadtteilstifts vorgesehen ist, dass das System laufend weiterentwickelt werden soll anhand der in der praktischen Anwendung gemachten Erfahrungen, können Änderungen und Anpassungen der Förderrichtlinien auch innerhalb dieser Laufzeit erfolgen.

Anlagen:

- 1. Anlage Bereich PAT (Besonderheiten im Rahmen Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds der Sozialen Stadt PAT)
- 2. Anlage Karten: Übersichten Fördergebiete
- 3. Vordruck Antragformular
- 4. Vordruck Belegliste
- 5. Vordruck Verwendungsnachweis
- 6. Infozettel
- 7. Flyer

